



WattenRat Ost-Friesland
Herrn Manfred Knake
Brandshoff 41

26427 Esens-Holtgast

Bearbeitet von
Frau Ritter

E-Mail
Jutta.Ritter@ml.niedersachsen.de 01.03.2011

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.03.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404/406-65000/1-41

Durchwahl 0511 120-
20 89

Hannover
09. März 2011

Wasservogeljagd im Bereich der Stadt Emden

Sehr geehrter Herr Knake!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.03.2011. Ihrem Anliegen, die Stadt Emden zu veranlassen, ihrer Rechtsaufsicht bei der Jagdausübung nachzukommen, vermag ich nicht zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Jäger bei der Ausübung der Jagd „die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ (§ 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) zu beachten. Hierzu zählt auch die Pflicht, erst dann auf ein Tier zu schießen, wenn er es eindeutig angesprochen hat. Dies unterliegt seiner eigenen Verantwortlichkeit. Eine Behördenaufsicht darüber gibt es nicht. Verstößt der Jäger gegen jagdrechtliche Vorschriften, begeht er in der Regel eine Ordnungswidrigkeit oder macht sich unter Umständen strafbar.

Da Sie offenbar eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet haben, gehe ich davon aus, dass die Stadt ordnungsgemäß prüfen wird, ob hier im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ein Einschreiten geboten ist oder nicht.

Die Jagdzeiten für Gänse sind in § 2 der Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Jagdgesetz geregelt. Die Jagdbehörde der Stadt Emden könnte hierauf nur insoweit einwirken, als sie dem Verordnungsgeber Änderungen, die sie für erforderlich hält, vorschlägt. Eine eigene Regelungsmöglichkeit hat sie jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



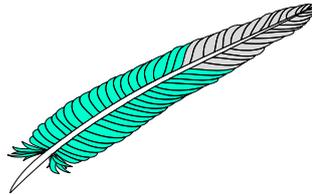
Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



WattenRat[®]

Ost-Friesland

- unabhängiger Naturschutz für die Küste-

Koordinierungsbüro: **Brandshoff 41**
Tel: (04971) 947265
eMail: **Post@Wattenrat.de**

D-26427 Esens-Holtgast/Ostfriesland

Fax: 03212-1003511

Web: www.Wattenrat.de

Absender dieses Schreibens:
Manfred Knake
im Koordinierungsbüro
02. März 2011

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und
Landesentwicklung

Hannover

Fax -2- Seiten, ohne weitere Postzustellung

**Wasservogeljagd, Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Emden als Untere
Jagdbehörde**

**hier: NSG „Petkumer Deichvorland“, meine Ordnungswidrikeitsanzeige vom 11.
Januar 2011, Verstoß gegen die Bundesjagdzeitenverordnung §1 (3), Jagd bei
unsichtigem Wetter und Dunkelheit und Grundlagen der Waidgerechtigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Jagdsaison wurde im Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ an der Ems (Teil eines EU-Vogelschutzgebietes) intensiv auf Wasservögel gejagt. Die Jagd fand nicht nur während guter Sichtbedingungen, sondern auch bei unsichtigem Wetter wie Nebel und Schneetreiben sowie in der Dunkelheit statt. Zwar ist die Jagd eineinhalb Stunden vor und nach Sonnenaufgang rechtlich zulässig, aber nur dann, wenn die Arten sicher angesprochen werden können und keine Verwechslungsgefahr besteht (vgl. §1 Abs. 3 Bundesjagdzeitenverordnung). Dies war zu den genannten Zeiten bzw. Witterungsbedingungen nicht der Fall. Im Gebiet halten sich u.a. Bläss- und Nonnengänse auf, die keine Jagdzeit haben. Eine Verwechslungsgefahr liegt daher nahe. Der Abschuss einer geschützten Gans oder anderen geschützten Vogelart wäre ein Straftatbestand. Diese Missstände bei der Jagdausübung wurden auf den Seiten des Wattenrates Ostfriesland www.wattenrat.de mit mehreren Beiträgen und bei der Gänsewacht www.gaensewacht.de schlüssig mit Bildbeweisen dokumentiert.

Der Deutsche Jagdschutzverband äußert sich sehr kritisch zur Jagd, wenn das Wild nicht eindeutig angesprochen werden kann:

*** Position des DJV (Deutscher Jagdschutz-Verband)**

http://www.jagdnetz.de/verbandsstruktur/positionen?meta_id=18

Waidgerechtigkeit

[...] So darf die technische Machbarkeit auch ohne ausdrückliches Verbot niemals dazu führen, dass die Jagd zum reinen Schießen auf lebende Ziele verkommt. Würde z.B. Wild beschossen, das nicht vorher angesprochen, d.h. vom Schützen erkannt und beurteilt wurde, so wäre eine ungeschriebene Regel der Waidgerechtigkeit verletzt, auch wenn das Stück mit einem sauberen Schuss getroffen worden wäre und sich die Erlegung als sachgerecht erwiese. Denn unter dem Tierschutz- bzw. Umweltaspekt ist das Ansprechen unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

Erhebliche Verstöße gegen geschriebene oder ungeschriebene Regeln der Waidgerechtigkeit sind keine "Kavaliersdelikte". Sie sollten deshalb dem Jagdverband und der zuständigen Jagdbehörde zur Kenntnis gebracht werden, damit die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können, um Wiederholungen auszuschließen. Seitens des Jagdverbandes sind vereinsrechtliche Schritte, behördlicherseits Maßnahmen bis hin zur Entziehung des Jagdscheins (§§ 17 Abs. 2 Nr. 4, 18 Satz 1 BJG) zu prüfen.[...]

Nach dem Jagdschutzverband verstößt die Nebel- und Dunkelheitsjagd im NSG „Petkumer Deichvorland“ auf Wasserwild also gegen die Waidgerechtigkeit und ist kein Kavaliersdelikt!

Diese Sachverhalte habe ich am 08. Januar 2011 bei der Stadt Emden als Untere Jagdbehörde angezeigt. Auf meine Anzeige wurde zunächst vier Wochen überhaupt nicht reagiert. Nach meinem Erinnerungsschreiben per Fax an die Stadt Emden vom 08. Februar 2011 wurde mir in einem lapidaren Dreizeiler vom 07. Februar (vordatiert!) mitgeteilt, dass ich mich für den beantragten Einblick in das Jagdkataster „an die Jagdgenossenschaften für den jeweilige Jagdbezirk wenden“ müsse. Inhaltlich wurde auf die Jagdmisstände und deren Abstellung überhaupt nicht eingegangen. Die Rechtsaufsicht über die Jagd obliegt hier der Unteren Jagdbehörde und wird offensichtlich nicht ausreichend wahrgenommen. Dem Vernehmen waren auch zwei Bedienstete der Stadt Emden an der Jagd im Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“ beteiligt, vielleicht erklärt das den zurückhaltenden Umgang mit meiner Anzeige.

Nach § 41a (Beachtung von Europarecht) des Niedersächsischen Jagdgesetzes könnte die Untere Jagdbehörde zudem darauf hinwirken, dass in diesem Schutzgebiet die Wasservogeljagd völlig unterbleibt (vgl. FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU).

Bitte veranlassen Sie, dass die Stadt Emden ihrer Rechtsaufsicht nachkommt und die Misstände bei der Jagdausübung im EU-Vogelschutzgebiet und NSG „Petkumer Deichvorland“ verfolgt und abstellt.

Mit freundlichem Gruß

Kopie: - Helmut Dammann-Tamke (CDU, MdL), Vorsitzender der Landesjägerschaft in Nds.
- Deutscher Jagdschutzverband